

## Weitere Hinweise

Die Lehrkraft kann im Falle der Einleitung des BEM eigenständig und frei entscheiden, ob sie das BEM in Anspruch nehmen will. Eine Ablehnung wirkt sich nicht negativ auf das Arbeitsverhältnis aus. Freiwillig ist auch die Entscheidung welche Beratungsperson (Schulleiter, Schulamt, Bezirksregierung) die Lehrkraft wählt.

Ein Gesprächsleitfaden (**Vordruck S0470a**) und das Formular „Maßnahmenplan“ (**Vordruck S0470**) liegen den Schulen in Dateiformat vor (X:\Allgemein\Grundschulen\Vordrucke\_Infos\_Schulamt).

Das Protokoll ist **immer** an das Schulamt weiterzuleiten!

Bei verbeamteten Lehrkräften wird die Einleitung des BEM der Bezirksregierung Detmold über das Schulamt für die Stadt Bielefeld weitergeleitet.

## Übersicht der Vordrucke

- ▶ Einleitung des BEM ▶ **Vordruck in GPC**
- ▶ Dienstantrittsmeldung ▶ **Vordruck S0404**
- ▶ Gesprächsleitfaden ▶ **Vordruck S0470a**
- ▶ Maßnahmenplan ▶ **Vordruck S0470**

## Ansprechpartner\*innen im Schulamt für die Stadt Bielefeld:

### für tariflich Beschäftigte

Frau Antonova 0521 51-3910  
Frau Knappe 0521 51-8389  
Herr Thiessen 0521 51-2344

### für Beamt\*innen

Frau Wiegard 0521 51-6829

## Betriebliches Eingliederungsmanagement

*Informationen für Schulleitungen*



### Impressum

#### Herausgegeben von:

Geschäftsstelle des  
Schulamtes für die Stadt Bielefeld

#### Verantwortlich für den Inhalt:

Ute Poglajen

#### Bild:

PantherMedia/Andriy Popov

Stand: 01/2023



## § 167 II SGB IX

- Der Arbeitgeber ist **verpflichtet** Beschäftigte, die **innerhalb von 12 Monaten länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig** waren, bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess zu **unterstützen**

## Ziele des BEM

- Arbeitsfähigkeit einer Lehrkraft langfristig erhalten
- Arbeitsunfähigkeit überwinden
- Behinderungen und chronische Erkrankungen vermeiden
- Arbeitsplätze langfristig sichern

## Was müssen Sie tun?

- das Schulamt für die Stadt Bielefeld (zuständig für tariflich Beschäftigte) und die Bezirksregierung Detmold (zuständig für verbeamtete Lehrkräfte) **unterstützen**
- Einhaltung der im Folgenden aufgeführten **Verfahrensschritte**

## Verfahrensschritte

### bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis

- ▶ Bei erkrankten **Rektor\*innen und Konrektor\*innen** sind die Krankmeldungen und Atteste sofort beim Schulamt für die Stadt Bielefeld einzureichen (Kontrolle der Krankheitstage durch das Schulamt)
- ▶ Die Krankheitstage der übrigen Beamten (mit und ohne Attest) sind im Verfahren **Gesundheitsstatistik per PC (GPC) zu erfassen**
  - Ist die Lehrkraft insgesamt **länger als 6 Wochen / 42 Tage** innerhalb eines Jahres erkrankt, ist die Einleitung eines BEM vorzunehmen
- ▶ Einleitung des BEM (Vordruck über GPC) + ärztliche Atteste als Anlage an das Schulamt senden
  - Die Einladung der betroffenen Lehrkraft zum BEM erfolgt durch die Bezirksregierung Detmold.
  - Ob ein BEM Gespräch gewünscht ist entscheidet die Lehrkraft, **nicht** die Schulleitung!
- ▶ Ärztliche Anschlussatteste sind dem Schulamt zuzuleiten
- ▶ Das Schulamt ist bei Dienstantritt, auch im Falle einer Wiedereingliederung, umgehend zu informieren

Weitere Informationen befinden sich in unserem Informationsflyer „Wiedereingliederung“

## Verfahrensschritte

### bei tariflich beschäftigten Lehrkräften

- ▶ Bei erkrankten tariflich beschäftigten Lehrkräften
  - **Schulleitungen**
  - **HSU - Lehrkräften**
  - **Vertretungsreserven**
  - **Schulsozialarbeiter\*innen und Anerkennungspraktikant\*innen**sind die Krankmeldungen sofort dem Schulamt für die Stadt Bielefeld zu melden (Kontrolle der Krankheitstage und Abruf der eAU erfolgt durch das Schulamt).
- ▶ Bei **allen anderen** sind die Krankmeldungen und Atteste sowie der GPC Ausdruck erst nach 6 Wochen bzw. 42 Krankheitstagen beim Schulamt einzureichen bzw. zu melden.
- ▶ Einleitung des BEM-Verfahrens übernimmt das Schulamt
  - Die Meldung der Krankheitstage an das Schulamt sind wichtig, da die Lohnfortzahlung geprüft werden muss.